

Nutzungs- und Publikationsrechte an Grabungsdokumentationen – eine Übersicht zu den Regelungen der Denkmalpflegeämter in Deutschland

Jutta Zerres

Zusammenfassung – Dieser Beitrag stellt die Regelungen zu wissenschaftlichen Auswertungs- und Publikationsrechten von archäologischen Materialien und Dokumentationen aus der Feldforschung nach den aktuell gültigen Grabungsrichtlinien der deutschen Landesdenkmalämter zusammen. Der Überblick zeigt, dass die Handhabung der Nutzungsrechte unterschiedlich ausfällt. Häufig wird behauptet, dass ein Eigentumsanspruch des Landes bestünde. Publikationen dürften nur in Abstimmung mit der jeweiligen Behörde erfolgen. Nur beim Brandenburgischen Landesamt und seit neuestem auch beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe geht man andere Wege.

Stichwörter – Archäologie; Landesdenkmalamt; Grabungsrichtlinien; Nutzungsrecht; Publikationsrecht

Title – Rights of use and publication of excavation documentation – an overview of the regulations of the heritage conservation offices agencies in Germany

Abstract – This article compiles the currently valid regulations of the stately agencies for archaeological preservation in Germany for the scientific exploitation and publication rights to archaeological materials and documentation resulting from excavations conducted by excavation companies and financed by the polluter pays principle. In many cases there are no publicly tangible rules, and in many cases it is claimed that the state owns exclusively the rights of use. From their point of view, publications may only be made in agreement with the respective state authority. Only the Brandenburg State Agency and, more recently, the heritage agency of Westphalia are taking a different approach.

Key words – archaeology; German State Monuments agencies; excavation guidelines; publication rights

Einleitung

Raimund Karl wies in seinem Beitrag zum 100. Newsletter der DGUF vom 12. Mai 2021 darauf hin, dass über die Eigentumsfrage für wissenschaftliche Bearbeitungs- und Publikationsrechte von Dokumentationen und Funden aus den Feldforschungsmaßnahmen zu wenig diskutiert werde (KARL, 2021). Eine Reihe von Verantwortlichen in den Landesdenkmalämtern gingen a priori davon aus, dass die Behörde grundsätzlich die Inhaberin der Nutzungsrechte sei. Eric Biermann (2021) hat in seinem Artikel in diesem Band dargelegt, dass die rechtliche Sachlage keineswegs so eindeutig ist wie vielfach angenommen. Das Hessische Landesdenkmalamt berief sich anlässlich der an den Autor gerichteten Forderung nach Löschung seiner Online-Publikationen auf seine Grabungsrichtlinien und deren Nebenbestimmungen in den jeweiligen Nachforschungsgenehmigungen (NFG), näheres dazu unten. Aus diesem Anlass drängt sich die Frage nach dem Umgang mit diesem Thema in anderen Bundesländern auf. Der nachfolgende Beitrag beleuchtet die zum Zeitpunkt seiner Abfassung gültigen Grabungsrichtlinien der deutschen Landesdenkmalämter und des Verbandes der Landesarchäologen – soweit sie über deren

Webauftritte zugänglich sind – im Hinblick diese Frage.

Die Bestimmungen zu den Nutzungsrechten in den einzelnen Bundesländern

Die Denkmalfachbehörden des Saarlandes¹, Sachsens², Sachsen-Anhalts³, Schleswig-Holsteins⁴, Thüringens⁵ sowie der Stadt Köln (Römisch-Germanisches Museum)⁶ publizierten bislang keine öffentlich einsehbaren Grabungsrichtlinien. Die Landesdenkmalämter von Bayern (BLFD, 2020), Bremen (LA BREMEN, 2021) und Rheinland-Pfalz⁷ (GDKE-RLP SPEYER, 2007)⁸ haben Regelwerke online gestellt, die jedoch keine Aussagen zur Frage der Nutzungs- und Publikationsrechte enthalten. Für die übrigen neun Bundesländer resp. Landesteile sind Dokumente mit diesbezüglichen Informationen öffentlich einsehbar.

Baden-Württemberg

In den Richtlinien des LAD Baden-Württemberg (2019, 19), die nach ihrem Titel an Grabungsfirmen und Investoren gerichtet sind, heißt es unter § 4. 14.: „Die Eigentums-, Nutzungs- und Publikationsrechte der Grabungsdokumentation werden mit der Erteilung der Grabungsgenehmigung dem Land

übertragen. Veröffentlichungen sind nur in Absprache mit dem LAD möglich.“

Berlin*

Laut der Berliner Richtlinie gehen die Auswertungs- und Publikationsrechte an das Land über; jedoch wird betont, dass eine Erstveröffentlichung durch den/die Ausgräber/in erwünscht ist: „Alle auf der Grabung erstellten Dokumente, alle im Zusammenhang mit der Auswertung entstandenen Unterlagen, der Grabungsbericht und die geborgenen Funde gehen in das Eigentum des Landes Berlin über. Der oder die Urheber übertragen dem Land Berlin unter Wahrung des Anerkennungrechts der Autorenschaft das Recht zur gleichberechtigten, uneingeschränkten Verwertung und Publikation der angefertigten Dokumente. Es ist ein ausdrückliches Anliegen des LDA, dass der Ausgräber eine erste Veröffentlichung der Grabungsmaßnahme vornimmt.“ (LDA BERLIN 2019, 15, § 7).

Brandenburg

Beim Brandenburger Landesdenkmalamt bestehen keine Einwände gegen die Verwendung der Dokumentation zu Publikationszwecken durch die Fachfirmen; das BLDAM bietet vielmehr seine Unterstützung an und wünscht einen Verweis auf die fachliche Verantwortung der Behörde: „Es sind gerade die archäologischen Fachfirmen, die bei Ausgrabungen und Baubegleitungen an Ort und Stelle für Öffentlichkeitsarbeit sorgen. Bei Zeitungsinterviews und -artikeln, Bauzaun-Informationstafeln bis hin zu Vorträgen, Flyern, Broschüren und Publikationen für die interessierte Bevölkerung am Ort sollte nie versäumt werden, darauf hinzuweisen, dass alles archäologische Geschehen im Land Brandenburg nur in Zusammenarbeit mit dem BLDAM und in seiner fachlichen Verantwortung realisiert wird. Gerade wenn schriftliche Informationen in gedruckter, kopierter oder in Poster-/Tafelform oder auch im Internet angeboten werden, darf dieser Hinweis niemals fehlen. Von sämtlichen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Unterlagen des BLDAM erarbeitet wurden, ist dem BLDAM ein Exemplar zu überlassen: natürlich nicht von Publikationen innerhalb der diversen Reihen des BLDAM, sondern außerhalb des Hauses, also durchaus auch Flyer, Tafeln/Poster oder Broschüren. Wenn Sie sich diesbezüglich mit dem Fachamt abstimmen wollen, zögern Sie nicht, die jeweils zuständigen Kollegen des BLDAM anzusprechen. Diese sind grundsätzlich immer gerne bereit, entsprechend der Kapazitäten auch inhaltliche Zuarbeiten vorzunehmen, Texte/Ausarbeitungen fachlich zu begleiten bzw. zu begutachten, oder auch als Co-Autoren zu fungieren. In solchen Fällen können die Erzeugnisse (Flyer, Tafel, Broschüre, Publikation, Präsentation, auch Homepage im Internet)

zusätzlich mit dem Logo des Landesamtes versehen werden.“ (BLDAM, 2015, 10 § 15).

Hamburg

Bei der Freien und Hansestadt Hamburg heißt es in den „Allgemeinen Bestimmungen“ der Dokumentationsrichtlinien AMH – Bodendenkmalpflege FHH 10/2021: „Die Abgabefrist für die komplette Grabungsdokumentation beträgt in der Regel sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme, eine Verlängerung der Frist bedarf der Zustimmung durch das AMH. Die Dokumentation ist so anzulegen, dass eine problemlose Weiterbearbeitung unter Wahrung der Urheberrechte erfolgen kann. Sämtliche Rechte an der Dokumentation liegen beim AMH. Publikationswünsche des Auftragnehmers sind gesondert zu regeln. Bis zur Abnahme der Dokumentation ist allein der Auftragnehmer für die Datensicherung verantwortlich.“ (AMH 2021, 4,1.).

Hessen

In den hessischen Grabungsrichtlinien, und zwar in der Präambel des Dokumentes, heißt es: „Das Land Hessen bringt mit den Bestimmungen des HDSchG seine Verantwortung für die Bewahrung und die wissenschaftliche Erforschung der in seinem Hoheitsgebiet erhaltenen Kulturgüter zum Ausdruck. Das im Rahmen einer staatlichen Nachforschung im Genehmigungsverfahren gemäß § 22 HDSchG geborgene Fundmaterial wird mit seiner Entdeckung gemäß § 25 (1) 1 HDSchG Eigentum des Landes Hessen und ist dem LfDH – hessenARCHÄOLOGIE – nach Maßnahmenende zusammen mit der zugehörigen Dokumentation vollständig zu übergeben. Jegliche Fundbearbeitung einschließlich der Publikation ist mit dem LfDH hessenARCHÄOLOGIE – abzustimmen. Der vollständige Grabungsbericht ist dem LfDH – hessenARCHÄOLOGIE – im Original zu übergeben, eine Kopie erhalten die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Stadt- oder Kreisarchäologie sowie gegebenenfalls der Auftraggeber. Eine Weitergabe an vorstehend nichtgenannte Dritte sowie eine nicht mit dem LfDH abgestimmte Veröffentlichung der Grabungsberichte ist nicht gestattet.“ (LfDH, 2020, 1).

Mecklenburg-Vorpommern

Die Richtlinie für archäologische Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern nennt unter der Überschrift „Öffentlichkeitsarbeit und Publikationsrechte“ folgende Regelung: „Die Nutzungs- und Publikationsrechte der Grabungsdokumentation werden dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das LAKD M-V, eingeräumt. Davon unbeeinträchtigt sind die Urheberrechte. Dazu müssen alle

Bestandteile der Grabungsdokumentation (z. B. Fotos, Zeichnungen, Pläne, Grabungsbericht, digitale Listen etc.) durch die namentliche Kennzeichnung mit ausgeschriebenem Vor- und Nachnamen urheberrechtlich gekennzeichnet werden. Das Dezernat Praktische Archäologie (dezernat_520@lakd-mv.de) ist von geplanten Veröffentlichungen in Kenntnis zu setzen. Pflichtveröffentlichungen wie die Kurzen Fundberichte sind unaufgefordert als Manuskript beim Dezernat Praktische Archäologie einzureichen.“ (LAKD M-V 2021, 7, § 3.10).

Niedersachsen

In Niedersachsen kann die Grabungsleitung einen Vorbericht veröffentlichen: „Die Grabungsleiterin bzw. der Grabungsleiter muss bis zum 31.3. des Folgejahres ein druckfertiges Manuskript für die Fundchronik Niedersachsens (Beihefte zu den Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte) einreichen. Die Grabungsleiterin bzw. der Grabungsleiter (Archäologe/in) kann über die archäologische Maßnahme einen wissenschaftlichen Vorbericht veröffentlichen. Das Manuskript muss zwei Jahre nach Abschluss einer Maßnahme zum Druck eingereicht sein.“ (NLD 2017, 24 § 6.5).

Nordrhein-Westfalen

Im Landesteil Rheinland** unter Zuständigkeit des LVR Landschaftsverbands Rheinland gehen die Nutzungsrechte gemäß der Fassung der Grabungsrichtlinien von Anfang 2021 nicht ausschließlich an das LVR-ABR über, eine Erstpublikation durch den Ausgräber ist nach Vereinbarung möglich: „Mit der Abgabe der Grabungsdokumentationen an das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erhält das LVR-ABR auch die Nutzungsrechte für sämtliche analoge und digitale Daten der Grabungsdokumentation. Davon unbeeinträchtigt sind die Urheberrechte und mögliche Vereinbarungen zur Erstpublikation (generell 3 Jahre).“ (LVR-RAB 2020, § 1, 7.)

Wenige Tage nach Einreichung dieses Manuskriptes an die Herausgeber der *Archäologischen Informationen* wurden für den Landesteil Westfalen unter Zuständigkeit des LWL Landschaftsverbands Westfalen-Lippe neue Grabungsrichtlinien (Stand 2022) veröffentlicht. Diese enthalten gravierende Änderungen in Bezug auf die Nutzungsrechte. In den nunmehr ungültigen und seit dem 9.8.2021 depublizierten Richtlinien (Stand 2020) verwehrte die Behörde den Ausgräbern und Ausgräberinnen die Nutzungs- und Publikationsrechte an den von ihnen generierten Feldforschungsdaten ohne jeglichen Ausgleich: „Bei allen auf vorliegender Genehmigung nach § 13 DSchG NRW beruhenden Ausgrabungen, gleich ob

vom Genehmigungsinhaber oder von Dritten unter der Verantwortung der LWL-Archäologie für Westfalen (im Folgenden LWL-AfW) durchgeführt, sind alle sich hieran anschließenden Veröffentlichungen des Genehmigungsinhabers (sei es in Wort, Bild oder Schrift, in gedruckter Form oder elektronisch) zuvor mit der LWL-AfW einvernehmlich abzustimmen; das Urheberrecht bleibt davon unberührt (s. Anhang 4.1). Ausgenommen von dieser Regelung sind die fachlich besetzten Kommunalarchäologien in Westfalen-Lippe. Alle öffentlichen Äußerungen und Tätigkeiten (insb. Pressetermine, Presseerklärungen etc.) sind mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sieben Werktagen mit der Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der LWL-AfW einvernehmlich abzustimmen.“

Es folgt die Auflistung der Kontaktdaten der Direktion sowie der Gebietsreferate (LWL-AfW 2021, 7-10). Wesentlich ist dann „Anhang 4.1 Einwilligungserklärung“ – ein Formblatt mit folgendem Text:

„Hiermit erteile ich, Name:

im Namen der Firma:

Adresse der Firma:

E-Mail:

Telefon-Nr.:

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die uneingeschränkten Nutzungsrechte aller Daten, die im Zuge der Dokumentation der Ausgrabung Kennziffer:

Name der Grabung:

Grabungszeitraum:

entstanden sind.

Dies betrifft analoge und digitale Fotos, Pläne und Texte. Die Dokumentationsdaten dürfen vom LWL unentgeltlich zum Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Pressemitteilungen, auf dessen Internetseiten, über die Social-Media-Kanäle wie Facebook, Twitter, Instagram, Youtube und Blogs des LWL sowie in wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Print- und Online-Veröffentlichungen des LWL verwendet werden. Ich bin mir dessen bewusst, dass das Material bei einer Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar ist. Ebenso stimme ich der Weitergabe der Daten durch den LWL an Dritte zu. Die Weitergabe erfolgt unter Nennung des Urhebers und ausschließlich unentgeltlich für wissenschaftliche Zwecke sowie für Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Bei allen auf vorliegender Genehmigung nach § 13 DSchG NRW beruhenden Ausgrabungen, gleich ob vom Genehmigungsinhaber oder von Dritten unter der Verantwortung der LWL-Archäologie für Westfalen (LWL-AfW) durchgeführt, sind alle sich hieran anschließenden Veröffentlichungen des Genehmigungsinhabers (sei es in Wort, Bild oder Schrift, in gedruckter Form oder elektronisch)

zu vor mit der LWL-AfW einvernehmlich abzustimmen; das Urheberrecht bleibt davon unberührt.

Ort, Datum:

Unterschrift:“ (LWL-AfW, 2021, 52 ; s. dazu auch den Beitrag von Anonymus, 2021).

In deutlichem Unterschied dazu sehen die am 13. Jan. 2022 veröffentlichten neuen Richtlinien in Kapitel 4 nun folgendes vor: „Für die Veröffentlichung von Grabungsergebnissen bietet die LWL-AfW ihre Unterstützung an. Dazu zählt auch die Möglichkeit, in den hauseigenen Reihen und Zeitschriften zu publizieren. Geplante externe Veröffentlichungen sollen im Vorfeld mit der LWL-AfW abgestimmt werden. Mit der Abgabe der Dokumentation erhält die LWL-AfW auch das Recht zur Nutzung für sämtliche analoge und digitale Daten der Maßnahme, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.“⁹

Somit ist die LWL-Archäologie für Westfalen nicht mehr exklusiv Eigentümerin der Nutzungsrechte. Vielmehr sind Grabungsleiterinnen und Grabungsleiter zur Publikation ihrer Ergebnisse in den Publikationsorganen der LWL-Archäologie für Westfalen eingeladen, jedoch nicht verpflichtet! Der Vorgang und die Gründe, die zu dem Sinneswandel der Verantwortlichen führten,

wurden im 106. Newsletter der DGUF vom 14. Jan. 2022 bereits eingehend kommentiert.¹⁰

Verband der Landesarchäologen

Zu guter Letzt prüfen wir noch, wie sich der Verband der Landesarchäologen (VLA) zu der Thematik äußert. In den online veröffentlichten „Grabungsstandards“ finden sich keine Aussagen zur Regelung von Nutzungsrechten (VLA, 2006). Aus den „Leitlinien zur archäologischen Denkmalpflege in Deutschland“ stammt folgende Aussage: „Nur eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Befunde und Funde stellt sicher, dass Ausgrabungen notfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt und gegebenenfalls von einem Bearbeiter, der nicht vor Ort zugegen war, wissenschaftlich ausgewertet werden können.“ (VLA, 2001, 7-8). Der Satz ist im Hinblick auf unsere Diskussion aufschlussreich. Denn implizit wird ausgesagt, dass der VLA den Grabungsleiter, der ja vor Ort anwesend war, grundsätzlich als Eigentümer bzw. Inhaber der Nutzungs- und Auswertungsrechte ansieht. Im Notfall (sic) können die Rechte anderweitig vergeben werden. Man könnte daraus eine Art Empfehlung des Verbandes für die Handhabung von Nutzungsrechten ablesen, der die derzeitige Praxis einiger Landesarchäologien zuwiderläuft.

Bundesland	Regelung
Baden-Württemberg	Landeseigentum; Publikation nur in Absprache möglich
Bayern	NN
Berlin	Landeseigentum; Publikation seitens Ausgräber erwünscht
Brandenburg	unterstützt Publikationen seitens der Ausgräber
Bremen	NN
Hamburg	Landeseigentum
Hessen	Landeseigentum
Mecklenburg-Vorpommern	Landeseigentum; das LAKD M-V ist über Publikationen zu informieren
Niedersachsen	wünscht wiss. Vorbericht binnen 2 Jahren, Folgezustand unterschiedlich geregelt
Nordrhein-Westfalen	
— Rheinland	Der Kommunalverband LVR ist nicht alleiniger Inhaber der Nutzungsrechte. Eine Erstpublikation durch Ausgräber ist in Vereinbarung möglich
— Stadt Köln	./.
— Westfalen (Richtlinien Stand 2022)	Nutzungsrechte können von den Ausgräbern autonom wahrgenommen werden
Rheinland-Pfalz	NN
Saarland	./.
Sachsen	./.
Sachsen-Anhalt	./.
Schleswig-Holstein	./.
Thüringen	./.
Verband der Landesarchäologen	(implizit) Ausgräberprimat; Vergabe von Nutzungsrechten möglich

Abb. 1 Zusammenfassende Übersicht über die bestehenden Regelungen in den einzelnen Bundesländern. Legende: „./.“ = keine öffentlich einsehbaren Grabungsrichtlinien. NN = keine Bestimmungen betreffs Nutzungs- und Publikationsrechten in den öffentlich einsehbaren Grabungsrichtlinien.

Fazit

Die Zusammenstellung (vgl. **Abb. 1**) macht deutlich, dass sich die meisten Landesbehörden als Eigentümer der Nutzungsrechte für wissenschaftliche Auswertungen und Publikationen von archäologischen Materialien aus der Feldforschung sehen. Nach dieser – umstrittenen – Auffassung dürfen Publikationen durch die Grabungsleiterinnen oder -leiter in der Regel nur in Absprache mit der Behörde erfolgen. Ausnahmen bestätigen die Regel. Aus Sicht der Autorin besteht im Sinne einer Gleichbehandlung ein dringender Bedarf nach klaren, rechtssicheren und fairen Regelungen, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen.

Anmerkungen

¹ https://www.saarland.de/lda/DE/themen-aufgaben/Bodendenkmalpflege/Bodendenkmalpflege_node.html [3.1.2022].

² <https://www.archaeologie.sachsen.de/> [3.1.2022].

³ <https://archlsa.de/> [3.1.2022].

⁴ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/ALSH/alsh_node.html [3.1.2022].

⁵ <https://denkmalpflege.thueringen.de/> [3.1.2022].

⁶ <https://www.roemisch-germanisches-museum.de/> [3.1.2022].

⁷ <https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesarchaeologie/> [3.1.2022].

⁸ Die Richtlinien der GDKE-Außenstellen Trier, Mainz und Koblenz sind online nicht auffindbar.

⁹ LWL-AfW, (2022), 51.

¹⁰ DGUF-Newsletter (14.1.2022).

* Nach der Online-Publikation dieses Aufsatzes wurde ich in den sozialen Medien auf die am 9.1.2022 erschienene neue Fassung der Berliner Grabungsstandards für 2022/23 aufmerksam gemacht (<https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/service/formulare/> [6.2.2022]). Der oben zitierte Text aus § 7 wurde hier um folgenden Absatz erweitert: „Mit Übergabe der Grabungsunterlagen und der Funde geht das Recht auf deren Nutzung auf das Landesdenkmalamt Berlin über. Auf Antrag, der erst nach der Übergabe und spätestens ein Vierteljahr danach zu stellen ist, kann das Amt dem Urheber das Recht der Erstveröffentlichung der Grabung und der Funde wie folgt gewähren: bei einzelnen Befunden (Sonderbefunde) und Funden (Sonderfunde) und bei kleineren Grabungen für zwei Jahre, bei vollständigen und größeren Grabungen für fünf Jahre und teilt diese dem Urheber mit Verweis auf dessen Antrag schriftlich mit. Auf erneuten Antrag kann das Recht um weitere zwei bzw. fünf Jahre verlängert werden. Spätestens nach Ablauf von vier bzw. zehn Jahren erlischt das Recht, wenn es nicht in Anspruch genommen wurde.“ Offenbar haben die Verantwortlichen beim LDA Berlin ihre Haltung ein wenig modifiziert.

** Der Text zum Landesteil Rheinland wurde am 22.02.2022 auf Hinweis des Landesarchäologen Dr. E. Claßen geändert, dem ich dafür danke.

Literatur

AMH Archäologisches Museum Hamburg / Bodendenkmalpflege der Freien und Hansestadt Hamburg (Hrsg.) (2021). *Dokumentationsrichtlinien*, Stand Juni 2021: https://amh.de/wp-content/uploads/Dokumentationsrichtlinien_FHH_211021.pdf [3.1.2022].

Anonymus (2021). Die Grabungsrichtlinien 2021 der LWL-Archäologie für Westfalen – wie verbindlich sind Durchführungsvorschriften? *Archäologische Informationen* 44, Early View, online publiziert 7. Aug. 2021.

Biermann, E. (2021). Publikationsverbot und Zwangslöschung von Veröffentlichungen auf Betreiben des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (LfDH). *Archäologische Informationen* 44, Early View, online publiziert 29. Sept. 2021.

BLDAM Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Dezernat archäologische Denkmalpflege (Hrsg.) (2015). *Richtlinien zur Grabungsdokumentation*: <https://bldam-brandenburg.de/service/informationen-fuer-ausgraeber-grabungsfirmen/dokumentationsrichtlinie/> [3.1.2022].

BLfD Bayerisches Landesamt für Bodendenkmalpflege (Hrsg.) (2020). *Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern*: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf [3.1.2022].

DGUF-Newsletter (14.1.2022). DGUF erringt großen Erfolg für die privatwirtschaftliche Archäologie: die neuen Grabungsrichtlinien der westfälischen Landesarchäologie. 106. *DGUF-Newsletter vom 14.1.2022*, § 1.1: https://dguf.de/ausgaben-jan-2020-ff/archive/557-dguf-newsletter-nr-106-vom-14-01-2022?tmpl=raw&format=raw#_Toc93061681 [19.1.2022].

GDKE-RLP Speyer, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie Speyer (Hrsg.) (2007). *Ausgrabungs- und Dokumentationsrichtlinien*: https://download.gdke-rlp.de/archaeologie/richtlinien_ausgrabung.pdf [3.1.2022].

Karl, R. (2021). Bearbeitungs- und Publikationsrechte an archäologischen Feldforschungsergebnissen. 100. *DGUF-Newsletter vom 12.5.2021*, § 7.3: https://dguf.de/fileadmin/user_upload/Newsletter-Archiv/dguf-dok_100_newsletter_2021-05-12.pdf [3.1.2022].

LA Bremen, Landesamt Bremen (Hrsg.) (2021). *Richtlinie zur Durchführung archäologischer Grabungen im Land Bremen*: <https://www.landearchaeologie.bremen.de/aufgaben/dokumentationsrichtlinie-12235> [3.1.2022].

LAD Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019). *Richtlinien für Grabungsfirmen und Investoren zur Durchführung archäologischer Ausgrabungen und Prospektionen in Baden-Württemberg*. 3. Fassung: https://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/denkmalpflege-bw/geschichte-auftrag-struktur/firmenarchaeologie/downloadbereich/richtlinie_bw.pdf [3.1.2022].

LAKD M-V Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2021). *Richtlinie für archäologische Maßnahmen*. Stand: August 2021: <https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchaeologie/Arch%C3%A4ologisches-Kulturerbe/Ausgrabungen/downloads-ausgrabung/> [3.1.2022].

LDA Landesdenkmalamt Berlin (Hrsg.) (2019). *Standard zur Durchführung archäologischer Grabungen im Land Berlin. Geltungsdauer 01.01.2020-31.12.2021*: <https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/service/formulare/#Bodendenkmalpflege> [3.1.2022].

LfDH Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.) (2020). *Richtlinien Archäologie zur Grabungs- und Prospektionsdokumentation für Fachfirmen und Forschungsinstitutionen, zur Behandlung von Grabungsfunden und Proben im Grabungsbetrieb und deren Einlieferung*. Stand 1. Februar 2020: https://lfd.hessen.de/sites/lfd.hessen.de/files/2020%20Richtlinien%20Arch%C3%A4ologie_0.pdf [3.1.2022].

LVR-ABR Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Hrsg.) (2020). *Prospektions- und Grabungsrichtlinien für archäologische Maßnahmen*: https://bodendenkmalpflege.lvr.de/media/bodendenkmalpflege/service/pdf_3/Grabungsrichtlinien_2020.pdf [3.1.2022].

LWL-AfW Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen (Hrsg.) (2021). *Grabungsrichtlinien für archäologische Maßnahmen in Westfalen-Lippe*. Stand 2020: https://www.lwl-archaeologie.de/media/filer_public/d0/ff/d0ff97fe-99b6-470e-bc2d-5fa86390d45a/lwl_grabungsrichtlinien_final.pdf [8.10.2021].

LWL-AfW Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen (Hrsg.) (2022). *Grabungsrichtlinien für archäologische Maßnahmen in Westfalen-Lippe*. Stand 2022: https://www.lwl-archaeologie.de/media/filer_public/91/34/91349240-8d29-4f19-8699-cefd7ed420c5/lwl_grabungsrichtlinien_2022_web.pdf [19.1.2022].

NLD Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.) (2017). *Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen*. Stand August 2017: <https://denkmalpflege.niedersachsen.de/service/dokumentation/fachinformation-archaeologie-145712.html> [3.1.2022].

VLA (2001). Verband der Landesarchäologen (Hrsg.). *Leitlinien zur archäologischen Denkmalpflege in Deutschland*. Lübsdorf: <https://landesarchaeologen.de/der-verband/1> [3.1.2022].

VLA (2006). Verband der Landesarchäologen (Hrsg.). *Ausgrabungen und Prospektion Durchführung und Dokumentation*. Überarbeitete Fassung. Stand 03.04.06: <https://landesarchaeologen.de/kommissionen/grabungstechnik/mitglieder/grabungsstandards> [3.1.2022].

Über die Autorin

Dr. Jutta Zerres studierte Archäologie der Römischen Provinzen, Klassische Archäologie, Vor- und Frühgeschichte, Alte Geschichte und Ägyptologie in Bonn und Köln und wurde 2002 in Köln promoviert. Sie war als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Passau tätig und erhielt im Anschluss ein Stipendium beim Römisch-Germanischen Zentralmuseum Mainz. Sie wirkte an der Neugestaltung der Dauerausstellung des Stadt- und Industriemuseums Rüsselsheim mit und war als Dozentin an der Universität Mainz und der VHS Mainz tätig. Zurzeit arbeitet sie als freie Lektorin und Autorin.

Dr. Jutta Zerres
Pleiserhohner Straße 91
53639 Königswinter
zerresj@web.de

<https://orcid.org/0000-0001-5533-3484>